



Erläuterungen zum Fortsetzungsbegehren

1. Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still. Das Fortsetzungsbegehren kann durch den Gläubiger formlos gestellt werden (mündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Eingabe).
2. Wurde Rechtsvorschlag erhoben, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreuung der Entscheid (allenfalls versehen mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung), durch welchen der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, beizulegen. Wurde provisorische Rechtsöffnung erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
3. Ein allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreuung von sich aus fortsetze. Jeder, vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung), unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreuung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.